63, 7

Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung in Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XII | Katowice, am 30. November 1935 | Nr. 32

Dr. A. Gawlik:

Der polnisch-deutsche Wirtschaftsvertrag

Der Wortlaut der am 4. November d. Js. von Polen und Deutschland unterzeichneten Abkommen ist im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83, Pos. 512 veröffentlicht worden. Die Abkommen bezwecken die Regelung des gesamten Warenverkehrs zwischen diesen beiden Ländern, sowie die Sicherung der Bezahlung des Exportes im Verrechnungswege.

Der Hauptvertrag, welcher die Bezeichnung Wirtschaftsabkommen zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich trägt, ist bereits dem Sejm zur Ratifizierung vorgelegt worden; im einzelnen enthält dieser Bestimmungen über die Meistbegünstigungsklausel für die Erhebung von Zöllen und Transportgebühren, sowie die Durchführung der Zollformalitäten, die Behandlung der transito über das Gebiet des einen Staates in das des anderen eingeführten Waren, die Regelung der inneren Abgaben für die Erzeugung, Fertigstellung, oder den Verbrauch von Waren, die Nationalisierung der Waren, welche aus dritten Staaten stammen, Bestimmungen über Reisende, Proben, Muster und Verpackungen, Ursprungszeugnisse und unlauteren Wettbewerb.

Das Abkommen trägt den Charakter tarifloser Verträge, da die Zahl der besonders für die Waren des anderen Teils **zuerkannten Zollermässigungen** sehr gering ist. Polnischerseits wurden Zollermässigungen für lebende Gänse, (24 Mk. pro 100 kg) und Rinder für Zuchtzwecke (10 Mk. pro 100 kg) erwirkt. Als Gegenleistung gewährt Polen Deutschland Zollermässigungen für deutsche Mineralheilwässer: Kissinger-, Rakoczybrunnen, Neuenahrer Sprudel, Salzbrunner Oberbrunnen, Salzbrunner Kronenquelle (6,00 zł. pro 100 kg). Münchner, Nürnberger, Kulmbacher, Würzburger, Dortmunder, Wuppertaler (Elberfelder), Berliner Exportbiere (18.— zł. pro 100 kg für die Dauer der Gültigkeit des polnisch-tschechischen Handelsvertrages vom 10. II. 1934), einige Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren, Papier aller Art im Quadratmetergewicht über 28 g, weiss gefärbt oder weiss lackiert, nicht gepresst (130.— zł. pro 100 kg), sowie einige Kinderspielsachen.

Anträge deutscher Firmen, betreffend die Aufnahme **deutscher Spezialheilmittel** in die Liste der zum Verkehr in Polen zugelassenen Spezialitäten werden, von den zuständigen Stellen in gleicher Weise behandelt werden, wie Anträge auf Zulassung von Spezialheilmitteln aus irgend einem meistbegünstigten Lande. Soweit die polnische Gesetzgebung dies zulässt, werden solche Heilmittel registriert werden. Die bereits vorliegenden diesbezüglichen Anträge deutscher Firmen sollen seitens der Kommission für die Registrierung von Spezialheilmitteln mit möglichster Beschleunigung geprüft werden.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, dass bei Festsetzung der Verkaufspreise für deutsche registrierte Spezialmittel nicht anders verfahren wird, als bei der Festsetzung der Verkaufspreise für Spezialheilmittel aus irgendeinem meistbegünstigten Lande.

Der Vertrag bleibt bis **zum 31 Oktober 1936 in Geltung.** Falls er über diesen Termin hinaus weiter läuft, kann er künftig mit 3-monatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Sollten sich die Erwartungen nicht erfüllen, von denen die beiden vertragsschliessenden Teile beim Abschluss dieses Vertrages ausgegangen sind, oder sollte sich durch eine eingetretene ungünstige Entwicklung oder wegen von dem anderen Teil ergriffener Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet der andere Teil benachteiligt fühlen, so kann jeder der beiden vertragsschliessenden Teile unverzüglich Verhandlungen beantragen mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen. Sollten solche Verhandlungen im Laufe eines Monats, vom Tage des Eingangs des Antrages an gerechnet, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, so soll der Teil, der sich benachteiligt fühlt, das Recht haben, den vorliegenden Vertrag mit sechswöchiger Frist vom Tage des Eingangs der Kündigung an gerechnet zu kündigen.

Gemäss Art. 1 des Wirtschaftsabkommens werden die aus Deutschland stammenden Waren nach dem Grundsatz der **Meistbegünstigungsklausel** behandelt, d. h. dass sie für die Dauer des Vertrages die niedrigsten Zölle geniessen, die irgend einem Handelsvertragsstaate zuerkannt wurden oder werden, selbstverständlich im Rahmen der geltenden Handelsverträge.

Dies betrifft die vom 20. November d. Js. an zur Zollabfertigung angemeldeten Waren, und die vorher angemeldeten nur dann falls die Zollbezahlung nach dem im Art. 116 des Zollrechts vorgesehenen Termin erfolgt:

Anmerkung: Art. 116 lautet:

1) Die Partei ist verpflichtet, die vom Zollamt bemessenen Zollgebühren binnen 14 Tagen nach dem Tage der Feststellung des Ergebnisses der Zollrevision zu entrichten.

2) Im Falle der Erhebung einer Beschwerde gegen die Anwendung des Zolltarifs beginnt die Frist, in welcher die Partei zur Entrichtung der Zollgebühren verpflichtet, am folgenden Tage nach dem Tage, an welchem die Entscheidung der Zollbehörden rechtskräftig geworden ist.

Der Begriff des Warenursprungs aus dem Deutschen Reich wird auf Grund der Bestimmungen des Art. 19 des Zollrechts sowie des § 12 der Ausführungsbestimmungen zu diesem festgelegt.

Anmerkung: Art. 19 lautet:

1) Über das Ursprungsland der Ware entscheidet ihre Herkunft,
2) Herkunftsland von Naturfrüchten ist das Land, in dem die Früchte gezogen, gesammelt, gefördert oder in anderer Weise erhalten wurden.
3) Herkunftsland von Fertig — oder Halbfabrikaten ist das Land, in dem die Waren erzeugt wurden.
4) Herkunftsland der im Abs. 2 und 3 erwähnten und in einem anderen Land veredelten Früchte und Erzeugnisse ist das Land, in welchem die Früchte und Waren Gegenstand vervollkommnender Bearbeitung oder Umarbeitung waren und dadurch wesentlich verändert wurden. Die Grenzen der das Ursprungsland der Ware veursachenden Veränderung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe.

Anmerkung: § 12 lautet:

1) Naturerzeugnisse und Erzeugnisse, die in einem Lande hergestellt, dagegen in einem anderen Lande bearbeitet oder verarbeitet werden, gelten als aus dem Lande stammend, in welchem die Bearbeitung oder Verarbeitung erfolgt ist, wenn mindestens 50% des Gesamtwertes der Ware nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitung auf die Kosten des Arbeitslohnes und der aus dem Lande, in welchem die Bearbeitung oder Verarbeitung vorgenommen wurde, stammenden Materialien entfallen.

2) Die Verbesserung der Gegenstände, die in einem dritten Lande vorgenommen wurde, entscheidet nicht über ihre Herkunft.

Die Waren, die aus Deutschland stammen und in der Anlage B zum Wirtschaftsabkommen genannt sind, geniessen die in der Anlage angegebenen Konvenzionalzölle, es sei denn, dass infolge der Meistbegünstigung niedrigere Zölle in Frage kommen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Anwendung der konventionalen Ermässigungen für die Gummiwarenerzeugung Pos. 397 aus Pkt. 12 und aus Pos. 490 Pkt. 2 Ursprungszeugnisse nach den allgemeinen Bestimmungen zu verlangen sind, da die von der Wirtschaftsgruppe chemischer Industrie in Berlin bescheinigte Faktura Ursprungszeugnisse nicht ersetzt.

Der Ursprung der Ware aus dem Deutschen Reich wird auf Grund der Rundschreiben vom 28 Mai 1935 L. D. IV. 16979 / 3 / 35 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15. Pos. 361, dessen Vorschriften den Bestimmungen des Wirtschaftsabkommens mit Rundschreiben vom 14. November 1935 L. D. IV. 30521/3/35 Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 32. Pos. 720, Monitor Polski Nr. 265. Pos. 330) angepasst sind, festgestellt.

Wichtige Abänderungen der Steuergesetze.

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85 vom 24. 11. 1935 sind 2 Dekrete des Staatspräsidenten veröffentlicht, welche sich mit der Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Gesetzes über die Erhebung von Verzugszinsen befassen. In der nächsten Nummer der W. K. werden wir Gelegenheit nehmen, diese beiden Dekrete ausführlich zu behandeln.

Die im Art. 9 des Abkommens vorgesehenen **Zollbefreiungen im Vermerkverfahren** erfolgten auf Grund der Genehmigungen der zuständigen Zollbehörden (z. B. Finanzministerium), falls für diesen Fall Genehmigungen der Behörde gemäss den Vorschriften des Zollrechtes und seinen Ausführungsbestimmungen verlangt werden.

Die Bestimmungen des Art. 9 g des Abkommens bezüglich **Proben** und **Mustern**, sowie des Schlussprotokolls zu diesem Artikel decken sich mit Bestimmungen des Zollrechtes und seiner Ausführungsvorschriften / § 75 /.

Die Einfuhr handelsüblicher Muster und Proben von Waren, die wirtschaftlichen Einfuhrverboten unterliegen, bedarf keiner Einfuhrbewilligung, sofern auf sie die Bedingungen des Art. 10 Abs. 3 des internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 zutreffen. Soweit es sich nicht um Muster u. Proben von Nahrungs — und Genussmitteln handelt oder um solche, die nur zum Gebrauch als Muster und Proben geeignet sind, müssen sie innerhalb einer Frist von 12 Monaten wieder ausgeführt werden.

Soweit Muster und Proben wieder ausgeführt werden müssen, ist bei der Eingangsabfertigung neben der Sicherstellung etwa fällig werdender Abgaben eine weitere Sicherheit in Höhe des angemeldeten und vom Eingangszollamt anerkannten Wertes der Ware zu leisten.

Waren aus Edelmetallen, welche von Reisenden als Muster im Vormerkverfahren eingeführt wurden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwang zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, welche bei Silberwaren das Doppelte, bei Gold — und Platinwaren das Vierfache des Zollbetrages nicht übersteigen darf.

Werden die Muster nicht rechtzeitig wieder ausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen. Diese Vorschrift wird auch auf andere Handelsvertragsstaaten im Rahmen der diesen Staaten zuerkannten Meistbegünstigung angewandt.

Gemäss Art. 1 des Schlussprotokolls werden **die im Inlande nicht hergestellten Maschinen und Apparate**, sofern sie auf Grund von Genehmigungen des Finanzministers gemäss den Bestimmungen über Zollermässigungen und Zollbefreiungen Zollvergünstigungen geniessen, bei der Einfuhr einem **Zoll in Höhe von 20%** unterliegen an Stelle der lt. Verordnung für die Positionen aus den Gruppen 67, 68, 69 und 73 des polnischen Zolltariffs vorgesehenen Norm von 35 % (im Inlande nicht hergestellte Maschinen und Apparate für Produktionszwecke). Eine Ausnahme bilden **Textilmaschinen und — apparate** (aus Gruppe 67), welche einem autonomen **Zoll in Höhe von 10%** des in der Spalte 2 des polnischen Zolltarifs vorgesehenen Zolles unterliegen. Dies wird im übrigen jedes Mal in der Genehmigung des Finanzministeriums besonders hervorgehoben.

Auf Grund der deutschen Waren zuerkannten Meistbegünstigung und auf Grund der Bestimmungen des Schlussprotokolls geniessen unechte **Bijouteriewaren** aus Position 1258 des polnischen Zolltarifs Konventionszölle, d. h. gegenwärtig aus dem polnisch — tschechoslowakischen Handelsvertrag bzw. auf Grund eines anderen Vertrages, falls sie bei der Einfuhr mit einer von der Industrie- und Handelskammer in Idar — Oberstein, Frankfurt a. Main, Hanau, Heilbronn, Pforzheim, Schwäbisch — Gmünd ausgestellten und von dem zuständigen polnischen Konsulat visierten Bescheinigung versehen sind, dass die erwähnten Waren im Bereiche der betreffenden Industrie- und Handelskammer hergestellt werden.

Die auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Abkommens zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen neben den Zollämtern befugten deutschen Wirtschaftsinstitutionen (Industrie — und Handelskammern, Hauptabteilung II der Landesbauernschaften, Aussenhandelsstelle, Handwerkskammern) sind keine Staatsbehörden, weshalb die von ihnen ausgestellten Ursprungszeugnisse von den polnischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in Deutschland visiert werden müssen.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragsschliessenden Teiles, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte **Ausweiskarte** nachweisen, dass sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebes berechtigt sind, und dass sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen



befugt sein, selbst, oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in dem Gebiet des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren gewerbsmässig erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, und sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen. Wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit werden sie keine besonderen Abgaben zu entrichten haben.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird für diese Ausweiskarte nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel, und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragsschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Die unten genannten Gegenstände werden von jedem der vertragsschliessenden Teile unter der Bedingung der **Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr** sowie der Sicherstellung etwa fällig werdender Abgaben und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmassnahmen **frei von jeder Ein — und Ausgangsabgabe** gelassen:

a) **Werkzeuge**, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmer des einen in das Gebiet des anderen vertragsschliessenden Teiles einführt, um dort durch sein Personal Montierungs —, Versuchs —, Ausbesserungs —, oder ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;

b) **Gegenstände zur Ausbesserung**;

c) gebrauchte handelsübliche Umschliessungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz — und Papprollen, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragsschliessenden Teiles zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiet des anderen Teiles wieder zurückgebracht werden;

d) Maschinenteile zum Ausprobieren;

e) Waren, (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf Ausstellungen, Märkte oder Messen gebracht werden;

f) Möbelwagen und Möbelkästen, die über die Grenze zu dem Zweck gebracht werden, Gegenstände aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragsschliessenden Teiles zu befördern, auch wenn sie auf der Rückreise eine neue Ladung tragen, gleichgültig an welchen Ort diese neue Ladung aufgenommen worden ist, nicht aber, wenn sie inzwischen zu reinen Inlandstransporten verwendet worden sind, beide Beförderungsmittel einschliesslich des zum üblichen Gebrauche während der Beförderung dienenden Zubehörs und bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von 6 Monaten;

g) Warenproben und Muster nach Massgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von 12 Monaten.

Jeder der vertragsschliessenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Jeder der vertragsschliessenden Teile verpflichtet sich, im Rahmen seiner Gesetzgebung alles Erforderliche zu tun, um die Boden — und Gewerbeerzeugnisse des anderen vertragsschliessenden Teiles jeder Art **unlauteren Wettbewerbes** im Handelsverkehr zu schützen.

Gemäss Art. 6 des Abkommens verpflichtet sich, für den Fall, dass einer der vertragsschliessenden Teile genötigt sein sollte die Ein — oder Ausfuhr von Waren zu verbieten oder zu beschränken, dieser die **Interessen** des anderes Teiles soweit wie **möglich zu berücksichtigen**. Diese Bestimmung findet **keine Anwendung** auf Ein — und Ausfuhrverbote oder — Beschränkungen die erlassen werden

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;

b) aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben, vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage C;

c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kiegsgerät und unter ausserordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;

d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragsschliessenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger, einheimlicher Waren im Inland festgesetzt werden;

e) zum Schutze des künstlerischen, historischen, oder archäologischen Nationalbesitzes.

Der zweite Vertrag ist ein **Clearingabkommen** mit dem Titel Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich (polnisch — deutsches Verrechnungsabkommen).

Infolge der Devisenreglementierung in Deutschland wurde die Frage der Bezahlung der Waren in der Weise geregelt, dass Zahlungen für den Import sowohl in Polen wie auch in Deutschland ausschliesslich auf besondere Clearingkonten erfolgen, mit Hilfe deren die den Exporteuren für die Exportware zustehenden Beträge ausgezahlt werden.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an haben also sämtliche Zahlungen für aus Deutschland importierte Waren und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einfuhrverbotene oder einfuhrfreie Artikel handelt, auf das Spezialkonto in Polen zu erfolgen und dürfen in keinem Falle an die deutschen Exporteure direkt überwiesen werden. Auch beim Export aus Polen werden



Bescheinigungen verlangt werden darüber, dass der Export im Rahmen des Abkommens in Übereinstimmung mit seinen Vorschriften erfolgt, damit wird bezweckt, dass gerade diejenigen Artikel ausgeführt werden, die aus national — wirtschaftlichen Gründen besonders in Frage kommen und ferner die Sicherheit gewährleistet ist, dass der Exporteur vom Clearingskonto den Betrag in złoty erhält.

Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit, die Export — und Importpläne festzulegen und zu kontrollieren. Mit der technischen Durchführung des Verrechnungsvertages, der Führung der Konten, der Annahme der Einzahlungen und der Auszahlungen an die Exporteure befasst sich die polnische Kompensationsgesellschaft (Zahan) unter der Kontrolle der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften sowie eines besonders dazu ernannten Regierungskommissars. Die Aufstellung und Regulierung der Export — und Importpläne ist die Aufgabe einer besonderen Regierungskommission, welche mit den wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften sowie mit den Exportverbänden und der von deutscher Seite ernannten Regierungskommission eng zusammenarbeitet.

Der Export — Importplan wurde bereits versuchsweise bis zum 31. Oktober 1936 festgesetzt und umfasst für den Export sämtliche wichtigen polnischen Waren in erster Linie landwirtschaftliche Artikel wie: Getreide, Schweine, Holz, Gänse, Butter. Eier, Spiritus usw. Industrieartikel, wie: Hüttenerzeugnisse, Zink, Kohlenderivate, Naphthaprodukte etc. Im Exportplan werden ebenfalls die Interessen Danzigs vertreten, was im Einvernehmen mit seinen Vertretern geschieht. Beim Exportplan werden sämtliche Artikel des deutschen Imports berücksichtigt, in einem der gegenwärtigen Marktlage in Polen entsprechenden Umfange.

Verbandsnachrichten

W. V. — Vortragsabend

Am 27. d. M. veranstaltete die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien einen Votragsabend, der sich mit den aktuellsten Themen, die gegenwärtig zur Debatte stehen, befasste. Nachdem die Versammelten zu den **einzelnen Auswüchsen des unlauteren Wettbewerbs** Stellung genommen hatten, und Richtlinien festgelegt waren, ergriff der Geschäftsführer der Wirtschaftlichen Vereinigung Dr. Gawlik das Wort und behandelte in seinen Ausführungen zunächst die am 1. Januar 1936 in Kraft tretenden **Abänderungen des Einkommensteuergesetzes.** Nach kurzer Debatte erfolgte der Vortrag über das eigentliche **Hauptthema des Abends**, das polnisch-deutsche **Wirtschaftsabkommen.**

Nach einer statistischen Darstellung über Stand der Handelsbeziehungen beider Länder vor Abschluss der neuen Abkommen behandelte der Vortragende die beiden am 4. d. M. zwischen Polen und Deutschland unterzeichneten Abkommen und zwar zunächst den Hauptvertrag, sodann das **Verrechnungsabkommen.** Die erschöpfenden Ausführungen vermittelten ein lückenloses Bild der wichtigsten Bestimmungen der beiden Abkommen, sowie der in den Abkommen und den vom Finanzministerium veröffentlichten Rundschreiben vorgesehenen, sowohl für den Importeur wie auch für den Exporteur zu erfüllenden Formalitäten.

Am Schluss seines Vortrages verlas der Redner eine Anzahl Zitate massgebender, polnischer Wirtschaftszeitungen, welche zu den Abkommen kritisch Stellung nahmen. Die nachfolgende Diskussion bewies, dass die beiden Abkommen in verschiedener Hinsicht einer Erweiterung und die bisher erlassenen Bestimmungen einer die gegenwärtig noch bestehenden Unklarheiten völlig beseitigenden Interpretation bedürfen.

Die Teilnahme von Vertretern sämtlicher Wirschaftszweige an diesem Diskussionsabend liess wiederum deutlich die Notwendigkeit einer sachgemässen Information der Wirtschaftskreise in Form derartiger Vorträge deutlich erkennen, weshalb die Wirtschaftliche Vereinigung den Wünschen der Teilnehmer entsprechend nunmehr in kurzen Abständen ähnliche Vortragsabende veranstalten wird, auf die bereits jetzt hingewiesen sei.

Verein selbst. Kaufleute, Siemianowice

Am 25. d. Mts. fand die Monatsversammlung des Vereins unter Vorsitz von Herrn Nitsche statt. Als Referent des Abends behandelte Dr. Gawlik von der Wirtschaftlichen Vereinigung im wesentlichen die gleichen Themen wie an dem weiter oben eingehend dargestellten Diskussionsabend der W. V.

Geschäftsoffenhaltung

Der Verein selbst. Kaufleute e. V., Katowice, gibt seinen Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am Sonntag, den 1. Dezember cr. von 13—18 Uhr offengehalten werden dürfen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Nichtabziehbare Posten der Einkommensteuer.

Bei dem Obersten Verwaltungsgericht wurde vor kurzem mit Urteil Nr. 6839/33 eine für Hausbesitzer wichtige Entscheidung gefällt. Es handelt sich hierbei um den Streitfall, ob Neuanlagen von Verbindungen mit dem Wasserleitungsnetz und der Kanalisation und Umarbeitungen von bereits bestehenden Anlagen, um diese mit dem städtischen Netz zu verbinden, von der Einkommensteuer abziehbar sind oder ob sie, wie die Behörden angenommen haben, eine Investionsanlage zur Besserung der Einnahmequellen bedeuten und dann nicht von der Einkomme[illegible]zogen werden dürfen. D[illegible]nsteuer abge[illegible]

Der klagende Hausbesitzer berief sich in seinem Antrag auf den Umstand, dass die strittige Ausgabe nur auf Veranlassung der Behörden erfolgte, die unter Berücksichtigung der Verfügung des Präsidenten vom 15. Februar 1928 Dz. U. R. P. Nr. 5. Pos. 142 einen Anschluss des betreffenden Hauses an die örtlichen Wasser und Kanalisationsnetze verlangten, auf der anderen Seite spricht jedoch die Tatsache mit, dass in diesem Hause bereits eine besondere Regelung der Wasser- und Kanalisationsfrage bestand, die den Ansprüchen der Hausbewohner vollauf genügte. Wenn man diese Umstände betrachtet, so müssten eigentlich die Ausgaben für die Neuanlagen, die doch unter einem gewissen Zwang erfolgt sind, von der staatlichen Einkommensteuer abziehbar sein. Dieser Ansicht schloss sich jedoch das Oberste Gericht nicht an. Die Verbindung des betreffenden Grundstückes mit dem öffentlichen Wassernetz dient ja schliesslich zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen des Grundstückes und stellt im Sinne des Art. 8 Punkt 1 des Einkommensteuergesetzes eine Verbesserung der Einnahmequellen dar.

In dieser Beleuchtung ist es für die Qualifizierung der Ausgaben für derartige Einrichtungen vollkommen gleichgültig, dass sie auf Grund besonderer rechtlicher Vorschriften ausgeführt werden müssen. Aus diesem Grunde hat das Oberste Verwaltungsgericht den Hauseigentümer mit seiner Klage abweisen müssen.

Arnold Zweig: Erziehung vor Verdun

(Querido Verlag, Amsterdam)

Go. Gleichzeitig mit dem bisher lediglich als Bühnenmanuskript (Vertrieb Max Pfeffer, Wien) vorliegenden Drama: **Bonaparte in Jaffa** erschien vom gleichen Autor der Roman: Erziehung von Verdun, wie der Umschlagaufdruck lakonisch zu Recht besagt „der seit langer Zeit erwartete Band des Grischa-Zyklus". Der Streit um den Sergeanten Grischa, jene nobelpreiswürdige, dichterische Frucht von Arnold Zweigs ebendarum nicht in Aeonen untergehenden Frontkämpfertagen hat uns an dieser Stelle immer wieder eingehend als Roman und in dramatischer Abwandlung, bezw. Urform beschäftigt. Gelegentlich der Fortsetzung, Junge Frau von 1914, die allerdings zeitlich ein Rückkurbeln bedeutete, hatten wir das Epos, nicht nur seiner musikalischen Gliederung wegen, mit Richard Wagners Ring des Nibelungen verglichen, ohne damals, da wir mehr das organische Wachstum des Kunstwerkes vor Augen hatten, das gemeinsame Leitmotiv, den Fluch des Goldes, besser Kapitalismus' — wie Bernard Shaw ja in seinem Ring-Kommentar Wagners Werk gleichfalls auffasst, — herauszumeisseln. Das Bindeglied zwischen der Jungen Frau 1914 und dem Streit um den Sergeanten Grischa stellt nun der in jedem Sinne grosse Roman: Erziehung vor Verdun dar. Geplant ist als Abschluss der Tetralogie; Der Grosse Krieg der Weissen Männer, die ursprünglich Trilogie des Übergangs heissen sollte: Einsetzung eines Königs, die wohl das vordem verheissene Vorspiel: Aufmarsch der Jugend, involvieren dürfte.

Wiederum, wie im Grischa, findet in Erziehung vor Verdun das grosse Duell, richtiger der ewige Kampf zwischen Gewalt und Menschlichkeit, Materie und Geist, dem guten und dem bösen Prinzip, statt. Im Mittelpunkt steht der „Schipper", vordem Referendar, Werner Bertin, der begeistert in den Krieg zog im Glauben an die gerechte Sache, der der Einsatz gelte. Disziplinwidrigerweise hat er gegen die ausdrückliche Dienstanweisung aus Mitleid in seinem eigenen, blechernen Speisenapf einem erschöpften, französischen Kriegsgefangenen einen Trank Wassers gereicht, und um dieser barmherzigen Samaritertat willen muss er schwer büssen. Tragischer als sein eigenes Schicksal verläuft freilich das des jungen, ihm nur für wenige Stunden sich freundschaftlich eröffnenden Unteroffiziers Christoph Kroysing, der von gleichem Impuls getrieben, um Misstände zu bekämpfen, unter denen infolge von Korruption die ihm anvertrauten Mannschaften leiden, sich beschwerdeführend an das Kriegsgericht wenden will und darum, zumal diese Absicht vorzeitig bekannt wird, ein Todeskommando erhält, das mit 100 %-iger Sicherheit wirkt. Wir werden nun zu innerlichst, beteiligten Zeugen der Wirkung, die dieses „kleine" Verbrechen innerhalb des grossen, organisierten Weltmordens auf 2 Menschen ausübt: Den Bruder Christians, Ingenieur und Leutnant Eberhard Kroysing, einen prachtvoll sauberen Menschen, der, ohne den Dingen auf den Grund zu sehen, seinen kleinen Privatkrieg gegen den schlimmen Auftraggeber, Rentamtmann und Hauptmann Niggl, sowie gegen „den Franzmann" zu führen bemüht bleibt, bis der Leutnant von einer fehlgegangenen Fliegerbombe schliesslich im Lazarett dahingerafft wird — anderseits auf Bertin, der auf preussischen Schulen und Universitäten erzogen, von geradezu fritzischem Pflichtbewusstsein erfüllt, wachgerüttelt durch mannigfache Erlebnisse unter Assistenz des berliner Setzers Wilhelm Pahl endlich zu der Erkenntnis gelangt, dass das System faul, die Gesellschaftsordnung brüchig, schuld an allem Elend sei, als da heissen: Kapitalismus, Imperialismus, die zwangsläufig in Krieg (um die Rohstoffmärkte) münden müssen, wenn sie sich im Endkampf auch pseudo-revolutionär faschistisch tarnen mögen, um eben darum wiederum in den völkermordenden Krieg zu desertieren.

Hier wird kein Einzelner, kein Volk, keine Mächtegruppe angeklagt. Nicht „der Kaiser", „der Kronprinz", dem ungemein objektiverweise durchaus sympathische Züge abgewonnen werden, „die Generale", „die Offiziere" sind schuld. Aus beider Kreis begegnen wir, wie bereits im Grischa, Typen aristokratischster preussischer Prägung, menschlichster Haltung, dass uns ab solcher Noblesse von Darstellung und Dargestellten das Herz aufgeht. Welch einen Zug der Opfer haben wir am Ende gleichsam als mittrauernde Hinterbliebene zu beklagen: Die Leutnants von Roggstroh und Eberhard Kroysing, den Franziskanerpater Lochner und den kleinen Unteroffizier, (hernach Vicefeldwebel) Primaner und jüdischen Kriegsfreiwilligen Süssmann, ihm im Range gleich Christoph Kroysing, wie den Setzer Wilhelm Pahl, sowie all die anderen, geradezu brüderlichen Gefährten Bertins aus allen Schichten und Bekenntnissen Deutschlands.

Arnold Zweig hat hier ein sehr deutsches Buch geschrieben, durchglüht von unauslöschlicher Liebe zum wahren Deutschland, deutscher Kultur, der er sich bis in den Tod unlöslich verbunden fühlt in all seiner seit je durchaus bewussten, jüdischen Substanz. Man darf dieses Werk ruhig kleistisch nennen, denn das ist es abgesehen von seiner Grundhaltung, den Konflikten, die es gestaltet, seiner dramatischen Ballung wegen (Arnold Zweig hat bekanntlich Heinrich von Kleist einen seiner leuchtendsten Essays gewidmet), und an Fontane, den anderen im Geiste adeligen Preussen wird man gemahnt, wiederum des märkischen Geistes, wie des langen Atems des berufenen Erzählers wegen. Alles Erlittene wird verklärt durch die Dreck und Blut magisch überwölbende Landschaft, das begnadet Kreatürliche, das, vom Odem des Schöpfers beseelt, Arnold Zweig faszinierend zu bilden weiss auf unwägbare Art. Wie er mit der Akribie des Generalstäblers den ganzen Mechanismus Krieg, den militärischen Apparat präzisionsgetreu rekonstruiert und abrollt, so umschwebt die Aura der Dichtung die hingemordete und dennoch unsterbliche Natur, Gottes Schöpfung. Und sein Ebenbild, der Mensch, strahlt hier in einigen Erscheinungen derart zauberhaft, dass man, auf die Gefahr hin, missverstanden zu werden, schliesslich aussagen darf („was gelitten ist, beschwichte"...), Erziehung vor Verdun sei neben allem Exemplarischen und Grandiosen von einer wunderbaren Süsse erfüllt, wie sie ähnlich noch gewisse Gestalten aus Pont und Anna, de Vriendt kehrt heim, Junge Frau von 1914 atmen. („Sagt, ist es Liebe. . .")

Wir danken dem Dichter Arnold Zweig aus innerster Erschütterung für dieses kostbare Geschenk, das uns seit Wochen bewegt, ohne dass wir darum heute bereits „damit fertig" wären, es je vergessen könnten.

Filme

Ein unvergleichliches Bild-Dokument bedeutet der nach bisher geschlossenen Archiven aller europäischen Staaten hergestellte Bericht aus der infernalischsten Wirklichkeit: **Morgen wieder Krieg?** Diese Reportage besteht teilweise aus alten, bis zum Beginn dieses „gesegneten" Jahrhunderts reichenden Wochenschauen, gleichsam die Ouverture bildend, um hernach kaum je derart nackt gezeigte Originalaufnahmen aus dem Weltkrieg aus Hinterland und Front zur Schau zu stellen. Man sieht nicht nur paradeabnehmende, ordenausteilende Monarchen und Heerführer, grosses Kasperletheater auf gespenstische Art, sondern die Kamera hat Land-, Luft- und Seegefechte festgehalten. Absturz brennender Flugzeuge, Sinken torpedierter Kreuzer, Sturmangriffe und Hingemähtwerden von Mannschaften durch Maschinengewehre. Das alles ist nicht von „grossen Regisseuren" gestellt, das ist blutigste Wahrheit, das „lebt" sozusagen seinen Totentanz, und das droht morgen wieder in 1000-fach gesteigertem Schrecken dank den „Fortschritten der Technik", wenn die Fehlerquelle im System nicht noch im letzten Augenblick beseitigt wird, uns alle auszurotten. Ein Filmwerk von epochaler Bedeutung (Capitol).

Den Durchschnitt überragend, ja in künstlerische Bezirke vorstossend **Hohe Schule.** Das Drehbuch ist ausgezeichnet, weitab von der Schablone, die Regie Erich Engels einfallsreich, atmosphärisch dicht in allen Ausstrahlungen: Sowohl Wien, wie Manege, alte und neue Zeit einander überschneidend, sind glänzend aufgefangen, alles unverkitscht (im Gegensatz zu der selbst von Fachtheoretikern unverständlicherweise masslos überschätzten Episode), hervorragend symptomatisch gleich eingangs die milieuechte wirbelnde Zirkusphotomontage, legitimste, durchhaltende dramatische Spannung. Ganz gross Rudolf Forsters Rittmeister von Werffen, ein allein durch Gang und Haltung unverwischbarer Eindruck, mimisch, sprachlich nobelste Charakterisierungskunst höchstens Formats, gewissermassen Bassermann-Nachfolge auf persönlichste Art. Sehr angenehm die Bekanntschaft mit seiner Partnerin, Angela Salloker. Ein Antlitz, das bewegt und darum haftet. Herrlich Hans Mosers menschlicher Humor. Seit Liebelei (wenn auch in Abstand) der künstlerisch stärkste Filmeindruck. (Rialto).

Der Grosse Duden neu!

Seit 50 Jahren ist der „Grosse Duden" als Richtschnur für jeden, der deutsch schreibt und spricht, unentbehrlich. Von Auflage zu Auflage ist er erweitert, verbessert und dem ständig sich wandelnden Sprachgebrauch der Gegenwart angepasst worden. Jetzt erscheint er wiederum in einer grundlegenden Neubearbeitung:

Der „Grosse Duden" enthält sämtliche deutschen Grundwörter, die schwierigen Wortzusammensetzungen und die in der deutschen Sprache gebräuchlichen Fremdwörter mit Verdeutschungen, dazu Angaben über Herkunft, Aussprache und Betonung der Wörter. Zu jedem Stichwort gibt der „Grosse Duden" das Geschlecht und die Biegungs- und Abwandsformen sowie, falls notwendig, eine knappe Worterklärung, so dass er in vielen Fällen ein weiteres Nachschlagewerk entbehrlich macht. **Im Gegensatz zu anderen Wörterbüchern ist der „Duden" aber nicht mit überflüssigen Wertzusammensetzungen und Worterklärungen überlastet. Der „Grosse Duden" enthält ferner in seinen Vorbemerkungen (64 Seitee!) neben den amtlichen Regeln der Rechtschreibung einen kurzen Artikel „Zur Geschichte der deutschen Sprache" und eine ausführliche Sprachlehre, eine Wortbildungslehre, eine Satzzeichenlehre,** sowie Einzelvorschriften für den Schriftsatz und Korrekturvorschriften. Er ersetzt damit ein besonderes Lehrbuch der deutschen Sprache.

Die Hauptstichwörter sind im Gegensatz zu früher **fett** gedruckt; der „Duden" ist dadurch jetzt übersichtlicher. das Finden eines Wortes leichter geworden. Die erstmalige Mitwirkung der in der Herausgabe der bekannten Meyer-Lexika erprobten Fachschriftleitungen des Bibliographischen Instituts bürgt dafür, dass hier ein wirklich allumfassendes und unbedingt zuverlässiges Nachschlagewerk der Rechtschreibung geschaffen wurde.

Das neue deutsche Stilwörterbuch

Wie oft wendet man gedankenlos einen Ausdruck an, ohne sich seiner Bedeutung bewusst zu sein, wie oft sucht man vergeblich nach einem „passenden" Ausdruck beim Sprechen oder Schreiben! Bisher gab es kein Wörterbuch, das die verschiedenartigen Anwendungsmöglichkeiten der deutschen Wörter im Satzzusammenhang zeigte. **Diese Vielfältigkeit des deutschen Wortgutes ist jetzt zum ersten Male in einem Buche dargestellt,** das als Ergänzung und Weiterführung von Dudens „Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter", 11. Auflage, des seit 50 Jahren massgebenden Wörterbuchs der deutschen Rechtschreibung, erscheint:

Der Grosse Duden. Stilwörterbuch der Sprache. Eine Sammlung der richtigen und der gebräuchlichen Ausdrücke und Redewendungen, bearbeitet in den Fachschriftleitungen des Bibliographischen Instituts unter Mitwirkung von Dr. Otto Basler, mit einer Einleitung von Dr. Ewald Geissler, a. o. Professor der Sprachkunst an der Universität Erlangen. 8°. In Ganzleinen 4 RM. Verlag Bibliographisches Institut AG. in Leipzig

In alphabetischer Reihenfolge werden die deutschen Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter in den von der geschriebenen und gesprochenen Sprache gebrauchten Verbindungen gezeigt, angefangen von den Schöpfungen der Gasse bis hinauf zum Satzgebilde des Gelehrten und zu den Worten der Dichter und der Heiligen Schrift. Tausende von Wortverbindungen, Redensarten, Sprichwörtern, Zitaten sind hier zusammengetragen, um als stilisttsches Hilfsmittel beim Schreiben zu dienen.

Von Phil Jutzi ungemein effektvoll, nicht ohne Geschmack gefingerter Reisser: **Der Kosak und die Nachtigall.** Spionage und Waffenschiebung, ein Sujet, das stets verfängt, aber frei von Stumpfsinn, mit Spuren von Humor gesehen, dazu anständige, völkerversöhnende Tendenz. Wunderbare, in einem Spielfilm bisher kaum erlebte Landschaftsaufnahmen von Kairo, der Wüste, Athen, Meereszauber, musikalisch stilvoll illustriert. Hauptdarstellerin die adelige Erscheinung der wunderschön singenden **Jarmila Novotna,** als ihr Partner deckend wie noch nie Iwan Petrowicz, ausgezeichnete Chargen (Casino).

Ausserordentliche Enttäuschung **Escape me never** (Verlass mich nie!) nach Margaret Kennedy, eine Art Fortsetzung der zauberhaften Treuen Nymphe von einst mit ihren uns ans Herz gewachsenen Gestalten der Sangers. Die Regie Dr. Paul Czinners zeigt gleich zu Anfang ein miserabel photographiertes Panorama von Venedig, ergeht sich in schier endlosen Dialogen, banalsten Situationen und missbraucht auf geradezu schmerzhafte Art die arme **Elisabeth Berguer** noch weit ärger, als in der vorangegangenen Grossen Katharina.

Wohingegen Josef v. Sternberg **Marlene Dietrich** in **Caprice Espagnole** ungemein effektvoll herauszustellen weiss. Kaum je war Marlene seit dem Blauen Engel derart ganz sie selbst, ohne falsche Sentimentalität mit Babys und so, ganz Erdgeist, Lulu, nichts als Sexus. Das Buch schrieb kein Geringerer als John Dos Passos nach Pierre Louys' berühmtem Roman: Weib und Hampelmann, die Musik stammt von Rimsky-Korsakoff, also weiss Gott, alles, was gut und teuer ist — und dennoch, möchte man scheinbar paradoxerweise sagen, ein ausgezeichneter Film, eine typische Carmen-Geschichte, zuweilen feuilletonistisch leicht, rankende Episode, durchsetzt von blitzender Ironie, was bezeichnenderweise den sich berufen dünkenden, mit tötlicher Sicherheit stets danebenhauenden alten Film-Hasen entging. Prachtvoll das Carnevalstreiben gleich zu Eingang, wundervoll, wie auf echt Sternberg'sche Art Marlene auf der Treppe durch ein Gestrüpp traumwandlerisch sicher sich windend präsentiert wird, ingleichen das unpathetische Duell, die Regen-Impressionen.

Bombastischer Kitsch, noch ungleich langweiliger als von Cecil de Mille sonst gewohnt, diesmal seine besondere Eigenart, Sadismus, wenn auch schweren Herzens verleugnend, mit miserablen Darstellern: **Die Kreuzritter.**

Die **heimische Produktion** hat in dieser Spielzeit bisher bereits 4 mal — von der Schwarzen Perle bis Wacus — derartige Fehlschläge erlitten, dass wir, um nicht Herberes (Drehbücher-Regie!) detailliert aussagen zu müssen, darüben schweigen möchten. Schwach trotz der Bombenbesetzung mit Bressart, Wallburg und Szöke Szakall: **Die 4½ Musketiere.** Auf das Angenehmste enttäuschte **Karriere,** ein Therese Krones-Ferdinand Raimund (Leo Slezak)-Film. Wunderhübsch die Stimmung von Alt-Wien getroffen, überraschend, nicht nur in ihrer stimmlichen Entwicklung, die ungewohnt natürliche Zurückhaltung Martha Eggerths. Lediglich der musikalischen Seite — hauptsächlich mittels 2 Flügeln — wegen angenehm ins Ohr fallend **Walzerkrieg** verwandten Milieus (Josef Lanner contra Johann Strauss-Vater) trotz Willy Fritsch. Interessant zu beobachten, dass der erste Original-**Franz Lehár**-Tonfilm: **Es war einmal ein Walzer . . .** von 1931/32 in der amerikanischen Version ein von der deutschen vollkommen verschiedenes, nicht eben überaus amusantes Drehbuch aufweist.

Als eine Verballhornung von **Franz Lehárs Clo-Clo** erweist sich: **Die ganze Welt dreht sich um Liebe** (Regie Turjański) wiederum mit Martha Eggerth (leharmonisch alparadierend), Leo Slezak, Hans Moser, Ida Wüst, Rolf Wanka (dem Bruder der hier unvergessenen, von uns stets gepriesenen, gegenwärtig am Deutschen Theater Prag überaus erfolgreichen Altistin gleichen Namens.) Das ausnehmend hübsche, völlig unsentimentale, unter französischen Kleinbürgern in der Provinz (Perpignan) spielende Libretto fand überhaupt keine Berücksichtigung, stattdessen blödestes Cliché (mit Ziehgeinermusik), ja selbst die Musik entstammt grossenteils garnicht der lockeren Clo-Clo-Partitur. Und das nach dem szenisch-musikalischen Wunder von Lubitsch' Lustiger Witwe! (Wie wird wohl „Eva"? . . .)

Bezaubernde amerikanische Komödie (Paramount) im Kammerstil, Revue zu Vieren (mit Abheben): **Paris im Frühling.** Die Regie Lewis Milestones bewegt sich auf der Linie Ernst Lubitsch — Rouben Mamoulian, hinreissend burlesk, im Jazz-Rhythmus. Phototechnisch von äusserstem Raffinement. Brillant parodistische Avant Garde-Musik (à la Gruppe der 6), durchweg neue Gesichter, darunter am eindrucksvollsten die rassig-aparte Mary Ellis, sehr süss Ida Lupino, weltmännisch Tullio Carminati, jungenhaft-tolpatschig Lynne Overman.

Und ab heute (Rialto): **Max Reinhardts Sommernachtstraum!**

Fritz Grünbaum - Karl Farkas - Revue

3 mal hat uns das Wiener Gastspiel in glücklichere Tage des Lachens zurückversetzt, gleichsam sich steigernd vom Land des Lächelns über die Schule des Lachens zum unbändigen Gelächter. **Die gestohlene Revue,** eine Zwangsvorstellung unter behördlicher Aufsicht in 17 Leidensstationen — dieses war der erste Streich im Kattowitzer Stadttheater, doch: **Theater zu verkaufen,** eine aktionärrische Angelegenheit in 18 Objekten, folgt sogleich in Chorzów (Reden), tags darauf. Und da bekanntlich alle guten Dinge 3, gab es zum Abschied in der hiesigen Reichshalle (von der es sich nachgerade bis Wien herumgesprochen haben dürfte, dass sie keine Kammerspiele bedeute) auf die (z. T aus den) beiden Revuen einen Cabaretabend: **Die Schule des Lachens.** Auf das Stoffliche von Revuen im Sinne einer Inhaltsangabe eingehen zu wollen, hiesse wahrhaft humorlos. Soviel sei immerhin verraten, dass Die gestohlene Revue ein fiktives Plagiat an Robert Raeders alter Posse Robert u. Bertram zum roten Faden hat, während Theater zu verkaufen eine ewige Don Quixoterie von Cervantes bis in unsere Tage abspult, sodass also wenn man durchaus mag, in beiden Fällen eine literarische Beziehung gegeben ist — kein Wunder angesichts **Fritz Grünbaums,** des geistsprühendsten Conférenciers, Philosophen des Cabarets, der bei aller Zurückhaltung derart klassisch gebildet ist und die deutsche Sprache meistert, dass er, gleich Egon Friedell, wohl imstande wäre, auf ähnlich charmante Art eine 3-bändige Kulturgeschichte der Neuzeit zu schreiben. Es erscheint überflüssig, den über ein Viertel Jahrhundert vor allem von Wien her und inzwischen auch durch den Tonfilm weitesten Kreisen bekannten Fritz Grünbaum an dieser Stelle vorzustellen. Man hat ihn „in besseren Nächten" etwa im Cabaret „Die Hölle" oder in einer Wiener Stadttheaterrevue, oft auch in Berlin, erlebt. Denn Grünbaum ist bis auf den heutigen Tag ein Erlebnis geblieben. Von seiner äusseren, alles andere als „schönen" und dennoch stets ausgezeichnet wirkenden Erscheinung geht etwas ungemein Rührendes aus, das diesen grossen „kleinen Mann" in die erlauchte Nähe **Charlie Chaplins** rückt. Seine Klugheit, Schlagfertigkeit, sein zündender Witz werden überstrahlt durch Herzensgüte, eine Gnade, die sich durch nichts vortäuschen lässt (wie man sie zuweilen auch bei seinem weit weniger intellektuellen Bruder in Comicis, **Szöke Szakall** zu fühlen wähnt). Darum muss man Fritz Grünbaum, von dessen Wesenheit hier kaum ein Hauch spürbar gemacht werden konnte, lieben nur und sonst garnichts... Dass sein dioskurischer Partner **Karl Farkas** daneben ein Cabaret-Humorist ersten Ranges ist, dürfte ebenso wenig eine originelle Feststellung sein. Diese ungleichen Brüder haben ihre amusanten Revuen gemeinschaftlich nach laugjähriger Tradition geschrieben, herausgebracht und hauptdargestellt. Wundervoll ihre Partnerschaft bei der Ansage (Einzug der Plagiatoren) den musikalischen Abgängen („Passen Sie auf, meine Damen passen Sie auf"...) in den blühend blödsinnigen Zwiegesprächen über Locarno, Paneuropa, die Einstein'sche Relativitätstheorie, in den Sketchs: Wie heisst Du eigentlich? Wer zahlt die Zeche? und gar Das Messer, ob dessen man buchstäblich vom Stuhle fällt vor Lachen.

Ihnen am nächsten die **Meloparodists,** ein wiener Vokal-Terzett à la Revellers. Parodiert werden u. a. unbezahlbar ein Männergesangverein (O Pepita), Gitta Alpar, Szöke Szakall, Felix Bressart (telephonierend), beängstigend echt Hans Albers (F. P. 1 antwortet nicht) und, dass es einen kalt überläuft Richard Tauber (Ay-ay-ay, sowie Weinbergers Du wärst für mich die Frau gewesen) nicht nur, was immerhin plausibel erschiene, in Maske, Erscheinung, Gestus und Mimik, sondern phantastischerweise auch stimmlich täuschend in Timbre und Modulationen bis in die letzten Finessen, einfach toll! (übrigens stammt Herr Pseudo-Tauber aus dem Landkreis Katowice). Weiterhin gibt es den von Frankfurt a. M. her bekannten, ausgezeichneten Darsteller von vielen Graden Lothar Rewalt, Joe Friman, Fritz Strehlen, Hans Nowak, die in dem gelungenen Garbo-Talkie-Sketch: Greta epidemica erstaunlich belcantierte Aino Bergo, und damit wären wir bei den Damen angelangt, die eine wahrlich seltene Augenweide bilden. Es bewegen sich da neben **Aino Bergo** die blendend rassige **Marianne Stanior** die bildhafte **Lieselotte Uhland** und ein Sextett von Manifestations —, bezw. Lizitations — Girls, angesichts deren die Bezeichnung: „Die 6 schönsten Mädchen Wiens" kaum eine Übertreibung bedeutet. Zauberhaft ebenmässiger Wuchs, prachtvollster Teint von Kopf bis Fuss auf...„ wiener Liebreiz jede Pore, fabelhafter Chic in der Art, betörende (Strand)-Kostüme zur Schau zu stellen, reizende Stepperei (Choreographie: Rudi Fränzl) Geschmacksichere Dekorationen (Karl Josefovics — man berücksichtige die entsetzlich primitiven szenischen Möglichkeiten in Chorzów und dem Reichsstalle, pardon — der Reichshalle) moussierende, musikalische Illustration durch Walter Hahn, mit dem Komponisten und Fritz Kramer am Doppelflügel. Ein Bombenpublikumserfolg (vor allem in dem stets und seit je zum Entzücken aller Künstler absolut mitgehenden Katowice), dem sich die Kritik „Schwarz auf Weiss" bedingungslos anschliesst, mit dem Wunsche, recht bald wieder zur „Fällung" eines ähnlichen Urteils herausgefordert zu werden.

Frango

Rafał Malczewski: Śląsk

Unter dem Protektorat des Wojewoden von Schlesien, Dr. **Michał Grażyński,** fand im Repräsentationssalon der Wojewodschaft vor geladenem Publikum durch Vicewojewoden **Leon Malhomme** die Eröffnung einer **Bilderausstellung** des in Zakopane lebenden Sohnes von Jacek Malczewski, **Rafał Malczewski** unter unter dem Oberbegriff: **Schlesien,** dem Gegenstand entsprechend, statt. (Ebenda war vor einiger Zeit auch die prachtvolle, nachhaltigste Eindrücke hinterlassende **98. Ausstellung der Sztuka — Kraków** zu sehen). Wir behalten uns vor, eine Würdigung dieser schönen und interessanten Schau, deren Besuch wir wärmstens empfehlen, aus besonders berufener Feder zu veröffentlichen.

Bruno Walter wurde vom österreichischen Bundespräsidenten für seine Verdienste um das Musikleben Österreichs mit dem **Komturkreuz erster Klasse des österreichischen Verdienstordens** ausgezeichnet.

Die **Welturaufführung** von **G. B. Shaws** jüngster Komödie: **Die Millionärin** erfolgt am **Burgtheater-Wien.** (Deutsche Buchausgabe: S. Fischer, Berlin).

Schnitzler-Werke werden verfilmt. E. Winkler, der Wiener Repräsentant der „Franco London", hat soeben von den Erben Arthur Schnitzlers die Weltverfilmungsrechte von vier der wichtigsten Werke erworben. **Fräulein Else** ist bereits fest verkauft und dürfte in Kurze neu verfilmt werden. Es ist interessant, dass seit Jahren in Wien an die Verfilmung Schnitzler'scher Werke gedacht wurde, ohne dass es bisher möglich gewesen wäre, ein Projekt zu realisieren. **Leutnant Gustl** konnte wegen des Uniformverbotes nicht gedreht werden, und es bleibt zu hoffen, dass Winkler jetzt die repräsentativsten Werke des grossen österreichischen Dichters der Verfilmung näherbringe.

Bekanntlich gab es ausser **Liebelei** bisher **Freiwild** (stumm) und **Spiel im Morgengrauen** (mit Roman Novarro) als Tonfilm.

A. H. Schelle-Noetzel alias Arnolt Bronnen . . . Das Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend: Wille und Macht, enthüllt innerhalb einer vernichtenden Abrechnung aus der Feder Heinz Grothes, dass A. H. (alter Herr?) Schelle-Noetzel, der Autor des in der vorigen Nummer an dieser Stelle gebührend gewürdigten Rundfunkschlüsselromans **Kampf im Äther** oder **die Unsichtbaren** (Ernst Rowohlt Verlag, Berlin) kein anderer, als — der Pornograph Arnolt Bronnen sei. A-Ha. . .

Von folgenden Neuerscheinungen des Querido Verlags, Amsterdam, wurden die Übersetzungsrechte vergeben:

Alfred Döblins Roman PARDON WIRD NICHT GEGEBEN für England und Italien;

Heinrich Manns Roman DIE JUGEND DES KÖNIGS HENRI IV. für England, U. S. A., Russland, Ungarn, Polen und Italien;

Klaus Manns Tschaikowsky-Roman SYMPHONIE PATHÉTIQUE für die Tschechoslowakei und Polen;

Ludwig Marcuses Biographie IGNATIUS VON LOYOLA für Frankreich und die Tschechoslowakei;

Wilhelm Speyers Roman DER HOF DER SCHÖNEN MÄDCHEN für England, U. S. A., und Polen;

Arnold Zweigs Roman ERZIEHUNG VOR VERDUN für England, U. S. A., Frankreich, Italien, Dänemark, Polen und die Tschechoslowakei.

Willi Bredels Roman **Die Prüfung** (deutsch im Malik-Verlag, Prag) erscheint demnächst französisch bei Albin Michel, Paris, dem bekannten Verleger von Romain Rolland.

Der Roman hat in der russischen Ausgabe bereits eine Auflage von 100 000 Expl. erreicht. Es ist das erfolgreichste Buch eines deutschen Autors in der Sowjetunion, wo auch Ausgaben in ukrainischer (Auflage 30 000), sowie in grusinischer, jiddischer, tartarischer und armenischer Sprache erschienen sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.